

Gültig ab 01.01.2019

1 Geltungsbereich

Den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH, im Folgenden SLW genannt, liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980, in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Im Sinne des §17 AVBWasserV beschreibt sie weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss, andere Anlagenteile und den Betrieb der Anlage.

Sie gelten für die Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Wasseranlagen, die an das Wasserversorgungsnetz der SLW angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Entsprechend dem Stand der Technik gelten die TAB Wasser in Verbindung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den DIN-Normen (insbesondere DIN 1988 bzw. DIN EN 806) und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Sollten bei der Planung oder Installation von Trinkwasseranlagen Unklarheiten auftreten, hat der Kunde sich umgehend mit den SLW in Verbindung zu setzen.

2 Anmeldeverfahren

Es ist das bei SLW übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten („Anträge und Angebot zur Herstellung eines Trinkwasser-Hausanschlusses“). Mit der Antragstellung ist das beauftragte Installationsunternehmen zu benennen, das bei der SLW oder einem anderen Wasserversorgungsunternehmen im Installateurverzeichnis eingetragen ist (vgl. §12 Abs. 2 AVBWasserV).

Der SLW sind folgende Unterlagen vor Angebotserarbeitung vorzulegen:

- ausgefüllter Antrag zur Herstellung eines Hausanschlusses
- ein Lageplan
- ein Grundriss mit Angabe der Anschlussstelle

Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit der angegebenen Werte. Werden Anschlussleitungen oder Messeinrichtungen auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventuell notwendig werdender Änderungen.

Die Tiefbauarbeiten auf dem Kundengrundstück sind nicht Bestandteil des Auftrages. Der Anschlussnehmer kann die erforderlichen Tiefbauarbeiten in Eigenleistung unter Einhaltung der geltenden DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4124, erbringen. Eine Plan- und Leitungsauskunft ist vorab einzuholen ein.

Zur Beauftragung der SLW mit den Tiefbauarbeiten ist das Formular „Auftrag über Leistungen auf Kundengrundstücken“ auszufüllen.

3 Anschlussleitung

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung / dem Rückflussverhinderer.

Die Trasse der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird entsprechend DVGW Arbeitsblatt W 400-1 von SLW unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers festgelegt. Besonderheiten bei der Gebäudeeinführung (wasserdichte Wanne o. ä.) sind SLW mitzuteilen. Die Trasse der Anschlussleitung

- ist geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg zum Gebäude zu führen.
- darf nicht überbaut werden und ist auf Dauer zugänglich zu halten.
- darf in der Breite von zwei Metern nicht mit größerem Gehölz oder tiefwurzelnden Pflanzungen (Bäume, Sträucher) bepflanzt werden.

Der Einbau von Leer- bzw. Schutzrohren ist vor Baubeginn mit SLW abzustimmen.

Eine Koordination der Anschlussarbeiten mit anderen Versorgungsträgern ist möglich.

Für die Ausführung der Tiefbauarbeiten durch den Anschlussnehmer oder einer vom Anschlussnehmer beauftragten Firma trägt der Bauherr die Verantwortung. Dies gilt auch für Mängel, die nach Abschluss der Arbeiten auftreten.

Der Anschlussnehmer hat zum vereinbarten Ausführungstermin entsprechende Baufreiheit zu schaffen.

Die Anschlussleitung geht nach Errichtung in das Eigentum der SLW über. Nachträgliche Änderungen bzw. Einbindungen an der Anschlussleitung sind nicht gestattet. Ein Anschluss von Grundstücken weiterer Abnehmer an die Anschlussleitung bedarf der Zustimmung des Versorgungsunternehmens.

4 Hausanschlussräume

Hausanschlussräume müssen trocken, begehbar, belüftbar und frostfrei sein, an der Gebäudeaußenwand liegen und über allgemein zugängliche Räume, z.B. Flure, Treppenhäuser, Kellergänge oder direkt von außen erreichbar sein. Sie dürfen nicht als Durchgang zu weiteren Räumen dienen.

Die Hausanschlussräume sind entsprechend DIN 18012 Anschlusseinrichtungen für Gebäude - Allgemeine Planungsgrundlagen herzustellen.

5 Abnahme / Inbetriebnahme der Kundenanlage

Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der DIN 1988 bzw. DIN EN 806 in der jeweiligen gültigen Fassung zu errichten.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß §13 Absatz 1 und 2 der AVBWasserV durch das Vertragsinstallationsunternehmen, wenn der Anschlussnehmer / Kunde seine Verpflichtungen gegenüber den SLW erfüllt hat.

Die Zählerersetzung erfolgt durch die SLW, nach Rückmeldung des verantwortlichen Fachmanns des Installationsunternehmens (Fertigmeldung).
Bei Bedenken der SLW gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

6 Messeinrichtungen

Anforderungen an Planung und Errichtung von Wasserzähleranlagen sowie grundsätzliche Anforderungen sind in der DIN 1988 formuliert.

Die Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. geprüft werden können. Für den Installationsort sind Räume zu wählen, die nicht allgemein zugänglich sind.

Die Zählergrößen sind nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 406 und nach der DIN 1988 seitens SLW festzulegen.

Die Messeinrichtungen müssen gegen Frost, Verschmutzung und mechanische Beschädigung geschützt sein.

7 Plombenverschlüsse

Wasserzähler werden mit Plomben versehen. Plombenverschlüsse dürfen nur von SLW oder durch Berechtigte mit Zustimmung der SLW entfernt werden.

Wird vom Kunden oder vom Installationsunternehmen festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies SLW mitzuteilen.

8 Inkrafttreten / Änderungen

Diese Anschlussbedingungen treten am 01.01.2019 in Kraft. SLW behält sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.

Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.